

dig besser zur Geltung gebracht werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß in der „Neuen Justiz“ in den letzten Monaten eine ganze Reihe von Beiträgen veröffentlicht wurden, die davon zeugen, wie ernsthaft sich viele Staatsanwälte bemühen, ihre Aufsichtstätigkeit zu verbessern.

Man wird Kalwert / Hartmann / Hochsam durchaus recht geben müssen, wenn sie feststellen, daß noch keine theoretische Klarheit über die Aufgaben, den Umfang und die Methoden der Allgemeinen Aufsicht besteht². In vielen Punkten sind ihre kritischen Bemerkungen voll auf zu unterstreichen. Ihre Ausführungen zu den theoretischen Grundproblemen der Allgemeinen Aufsicht sind insofern dazu angetan, die spezifische Rolle der Allgemeinen Aufsicht bei der Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten deutlich zu machen. Völlig richtig ist vor allem ihr Bestreben, über diese oder jene Einzelfrage hinaus zur prinzipiellen theoretischen Klärung der Gesamtproblematik beizutragen. Dieses wichtige und richtige Anliegen wird von ihnen aber nicht ganz erfüllt.

Abgesehen davon, daß Kalwert / Hartmann / Hochsam die allgemeinen Merkmale der Allgemeinen Aufsicht teilweise viel zu einseitig und daher fehlerhaft charakterisieren, besteht der entscheidende Mangel der Arbeit vor allem darin, daß sich die Verfasser im Grunde genommen darauf beschränken, zur Allgemeinen Aufsicht schlechthin Stellung zu nehmen. Sie zeigen nicht, wie die allgemeinen Merkmale dieser spezifischen Form der staatlichen Leitungstätigkeit in der gegenwärtigen Etappe der Entwicklung in der DDR konkret zum Ausdruck kommen, worin das Neue in der Zielstellung, im Umfang und in der Arbeitsweise besteht, welche Rolle die Allgemeine Aufsicht in der Periode des voll entfaltenen Aufbaus des Sozialismus spielen muß.

Zur theoretischen Klärung dieser gesamten Problematik muß man die Dialektik unserer Entwicklung, die ständige Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Ausgangspunkt nehmen. Es genügt nicht, die durch das Staatsanwaltschaftsgesetz und andere gesetzliche Bestimmungen umrissenen Aufgaben und Maßnahmen der Allgemeinen Aufsicht formal zu interpretieren, zumal sich unsere gesellschaftliche Praxis seit 1952 umfassend weiterentwickelt hat.

I

Die Spezifik der Allgemeinen Aufsicht

Die Allgemeine Aufsicht ist eine spezifische Art der staatlichen Leitung, die sich von anderen Arten in mannigfacher Hinsicht unterscheidet und in eben dieser Art zur konsequenten Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten beiträgt. Das wird jedoch in der Praxis oftmals nur ungenügend beachtet, indem namentlich durch den Staatsanwalt Aufgaben übernommen werden, die als Kontrolle der Durchführung verantwortlich von anderen Organen zu lösen sind, und die einzelnen Aufgabenbereiche des Staatsanwalts selbst teilweise verwischt werden. Darin pflichten wir Kalwert / Hartmann / Hochsam völlig bei.

Ohne die Verantwortung aller Staatsorgane für die allseitige Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzuschränken, ist es richtig und notwendig, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Staatsorgane und innerhalb der Staatsanwaltschaft bei der einheitlichen Durchsetzung unseres sozialistischen Rechts klar abzugrenzen. Die in dieser Hinsicht ent-

scheidenden Gesichtspunkte sind u. E. von Kalwert / Hartmann / Hochsam nicht deutlich genug herausgearbeitet worden³.

Die theoretischen Erkenntnisse Lenins beachten und richtig anwenden

Die entscheidenden Grundgedanken über die Rolle und den Aufgabenbereich des Staatsanwalts der Arbeiter- und Bauern-Macht wurden von Lenin in seiner Arbeit „Über doppelte“ Unterordnung und Gesetzlichkeit“ entwickelt. Will man die für die Allgemeine Aufsicht bedeutsamsten Theoreme zusammenfassend charakterisieren, so ließe sich etwa sagen:

1. Bei der konkreten Gestaltung der staatlichen Leitung des sozialistischen Umwälzungsprozesses darf es keinerlei bürokratische Schablone, keine schematische Gleichmacherei, keine Einengung der bewußten örtlichen Initiative geben. Den unvermeidlichen örtlichen Unterschieden muß unbedingt Rechnung getragen werden. Absolut unvereinbar mit den Aufgaben und der Stellung der örtlichen Staatsorgane ist jedoch ebenso jede Überbetonung der lokalen Besonderheiten, jede Form der Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der subjektivistischen Entstellung der Politik von Partei und Regierung. Es ist unerlässlich, „auf die wirklich einheitliche Auffassung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik zu achten, trotz aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“⁴.

2. Die Kontrolle darüber, daß überall diese Einheitlichkeit im Prinzipiellen gewahrt wird, muß in den Händen einer von den örtlichen Organen unabhängigen, zentral geleiteten staatlichen Institution liegen: der Staatsanwaltschaft.

-Diese trägt die Verantwortung dafür, „daß kein einziger Beschluß irgendeiner örtlichen Behörde dem Gesetz widerspreche ...“, und sie ist verpflichtet, „Maßnahmen zu ergreifen, damit die Auffassung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik zu einer absolut gleichen wird“^{5 6}.

3. Die staatsanwaltschaftliche Aufsichtstätigkeit kann und soll keine allumfassende Kontrolle der Durchführung sein, sondern allein die *Gesetzlichkeit* der Maßnahmen gewährleisten. Im Unterschied dazu muß bei der Kontrolle der Durchführung, die von anderen speziellen Kontrollorganen und von den jeweils übergeordneten Staatsorganen auszuüben ist, „nicht nur vom Standpunkt der Gesetzlichkeit, sondern auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit“⁵ aus geurteilt werden.

Diese grundlegenden Hinweise Lenins gilt es, in voller Übereinstimmung mit dem jeweils erreichten Entwicklungsstand und den zur Lösung drängenden konkreten historischen Aufgaben anzuwenden.

Das sozialistische Recht muß überall konsequent verwirklicht werden. Gesetzesverletzungen, welcher Art

3 Eine systematische, zusammenfassende Behandlung der theoretischen Grundprobleme der Allgemeinen Aufsicht ist bei uns eigentlich nur in dem in Übersetzung vorliegenden sowjetischen Verwaltungsrechtslehrbuch, Berlin 1954, Kap. VIII § 3, in dem Lehrbuch „Das Verwaltungsrecht der DDR — Allgemeiner Teil“, Berlin 1957, Kap. VII § 2, sowie — aus neuerer Zeit — in dem Aufsatz von Kerimow/Nikolajewa, „Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Gesetzlichkeit in der sowjetischen staatlichen Verwaltung“, NJ 1960 S. 413 ff., zu finden. Im wesentlichen wird aber in diesen Arbeiten nur eine formal-deskriptive Übersicht über die allgemeinen Grundzüge der Allgemeinen Aufsicht gegeben; eine Reihe wichtiger Fragen bleibt unbeantwortet. Auch unser Aufsatz kann und soll keineswegs eine erschöpfende Behandlung dieser Problematik bieten. Er ist lediglich als ein Beitrag zu ihrer weiteren theoretischen Klärung gedacht und soll die Diskussion anregen.

4 Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Berlin 1952, Bd. n., S. 960.

5 a. a. O., S. 961.

6 Ebenda.

2 Kalwert/Hartmann/Hochsam, „Für eine strenge Ordnung in der Allgemeinen Aufsicht“, NJ 1962 S. 178. Die Verfasser geben hierin zugleich eine Übersicht über die Beiträge, die in der letzten Zeit in der „Neuen Justiz“ zu den Problemen der Allgemeinen Aufsicht abgedruckt wurden.